

Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim

vom 28. September 2023

Aufgrund von §§ 32 und 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. September 2023 die vorstehende Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2023 erteilt.

Vorbemerkung

Zur Umsetzung des Senatsbeschlusses zur Verwendung geschlechterneutraler Sprache in Prüfungsordnungen und Satzungen vom 4. Mai 2021 werden eine Beidnennung (Möglichkeit 1) sowie eine geschlechterneutrale Formulierung (Möglichkeit 2) verwendet.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Der Studiengang

- § 1 Umfang des Studienganges
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)
- § 4 Zweiter Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr)
- § 5 Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

II. Leistungsüberprüfung

- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Prüfungen, Benotung und Benotungsgrundsätze
- § 8 Wiederholbarkeit, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, Verfahrensrügen, Einsicht in Prüfungsunterlagen

III. Allgemeine Bestimmungen

- § 10 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 11 Evaluation
- § 12 Studienberatung
- § 13 Anerkennung von Studienleistungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- § 15 Laufzeit des Modellstudiengangs

Anlage Studienplan für Studierende im Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Präambel

Die vorliegende Studienordnung regelt nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert am 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335),

die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim.

Die Medizinische Fakultät Mannheim bedient sich für die Umsetzung der Studienziele zur Erreichung des von ihr definierten Ausbildungszieles u.a. des § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (im Folgenden: ÄApprO) und richtet einen Modellstudiengang ein.

I. Der Studiengang

§ 1 Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes beträgt nach § 1 Abs. 2 ÄApprO mindestens sechs Jahre, einschließlich Prüfungszeit für den dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate. Das letzte Jahr des Studiums umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Darüber hinaus umfasst das Studium:

1. Krankenpflegepraktikum
2. Famulaturen
3. Ausbildung in Erster Hilfe.

§ 2 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in drei curriculare Abschnitte über insgesamt sechs Jahre:

1. Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)
2. Zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Studienjahr)
3. Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

§ 3 Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)

- (1) Das integrierte Grundstudium schließt mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab. Es ist grundsätzlich in organsystembezogene bzw. systembezogene Lehrmodule gegliedert. Aufgrund der strukturellen Besonderheiten des Modellstudiengangs werden Lerninhalte aus dem 2. Studienabschnitt bereits in den ersten Studienabschnitt vorgezogen.
- (2) Die Inhalte des Grundstudiums bilden die in § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO und in der Anlage dazu genannten Seminare und sonstigen Veranstaltungen ab, die zur Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind.
- (3) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Themenblöcke verpflichtend zu belegen:

Naturwissenschaftliche Propädeutik (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Physik für Mediziner, Praktikum der Chemie für Mediziner, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

Biomathematik (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

Physik für Mediziner (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner),

Chemie für Mediziner (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner),

Zellbiologie (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

Molekulargenetik (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

Funktionssystem Blut (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Bewegungsapparat (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Niere (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Hormone (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Atmung (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Verdauung (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Herz (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem ZNS (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Sinne (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Erreger und Abwehr (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Physiologie, Seminar Physiologie, Praktikum der Biochemie / Molekularbiologie, Seminar Biochemie / Molekularbiologie),

Pathobiochemie (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie),

Arzt und Patient, Medizinische Psychologie (Teilscheine für die Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie),

Einführung in die Klinische Medizin (Leistungsnachweis: Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)),

Berufsfelderkundung (Leistungsnachweis: Praktikum der Berufsfelderkundung),

Terminologie (Leistungsnachweis: Praktikum der Medizinischen Terminologie).

Vorklinisches Wahlfach

- (4) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen im 2. Studienjahr setzt das erfolgreiche Absolvieren der Themenblöcke Naturwissenschaftliche Propädeutik und Zellbiologie voraus.
- (5) Die Einteilung der Gruppen und die Verteilung der curricularen Stundenzahl erfolgt gemäß quantifiziertem Studienplan (Anlage).

§ 4 Zweiter Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr)

- (1) Im zweiten Studienabschnitt werden die obligatorischen klinischen Studieninhalte nach der ÄApprO zur Vorbereitung auf den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vermittelt.
Die Semester enthalten sowohl theoretischen als auch praktischen Unterricht in Form von Übungen, Laborpraktika, Unterricht am Krankenbett und Tutorien nach § 2 ÄApprO. Für die Zulassung zur M2-Prüfung müssen alle Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄApprO erbracht werden.

Gemäß § 27 Abs. 2 ÄApprO passt die Medizinische Fakultät Mannheim unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl die Kataloge nach § 27 Abs. 1 Satz 4 und 5 ÄApprO wie folgt an:

ELN 1	Allgemeinmedizin
ELN 2	Anästhesiologie
ELN 3	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
ELN 4	Augenheilkunde
ELN 5	Chirurgie
ELN 6	Dermatologie, Venerologie
ELN 7	Frauenheilkunde, Geburtshilfe
ELN 8	Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
ELN 9	Humangenetik

ELN 10	Mikrobiologie, Virologie
ELN 11	Innere Medizin
ELN 12	Kinderheilkunde
ELN 13	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
ELN 14	Neurologie
ELN 15	Immunologie und Transfusionsmedizin
ELN 16	Pathologie
ELN 17	Pharmakologie, Toxikologie
ELN 18	Psychiatrie und Psychotherapie
ELN 19	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
ELN 20	Rechtsmedizin
ELN 21	Urologie
ELN 22	Wahlfach
QB 1	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
QB 2	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
QB 3	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
QB 4	Infektiologie
QB 5	Wissenschaftliches Arbeiten
QB 6	Klinische Umweltmedizin, Prävention, Gesundheitsförderung, Hygiene
QB 7	Medizin des Alterns und des alten Menschen
QB 8	Notfallmedizin
QB 9	Klinische Pharmakologie / Pharmakotherapie
QB 10	Klinisch-diagnostische Propädeutik
QB 11	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
QB 12	Unfälle, Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
QB 13	Palliativmedizin
QB 14	Schmerztherapie
BP 1	Innere Medizin
BP 2	Chirurgie
BP 3	Kinderheilkunde
BP 4	Frauenheilkunde
BP 5	Allgemeinmedizin

- (2) Es sind die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise vorgesehen:
- a) (1) Chirurgie, (2) Urologie, (3) Anästhesiologie
 - b) (1) Neurologie, (2) Psychiatrie und Psychotherapie, (3) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - c) (1) Innere Medizin, (2) Immunologie und Transfusionsmedizin, (3) Pharmakologie, Toxikologie

Die Prüfung zum fächerübergreifenden Leistungsnachweis gemäß Satz 1 lit. a) kann erst in dem Semester absolviert werden, in dem auch alle Veranstaltungen des letzten zur Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erforderlichen Leistungsnachweises belegt werden.

- (3) Nach § 27 Abs. 5 ÄApprO sind alle Leistungsnachweise im zweiten Studienabschnitt zu benoten.

- (4) Die Zulassung zu den Blockpraktika setzt die erfolgreiche Teilnahme am Querschnittsbereich 10 Klinisch-diagnostische Propädeutik voraus. Ausgenommen davon ist der Leistungsnachweis Blockpraktikum Chirurgie.
- (5) Der Erwerb des ELN 13 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik setzt entweder die Teilnahme am Modul Pathobiochemie (2. Studienjahr) oder die erfolgreiche Teilnahme an der Prüfung Pathobiochemie für Wechsler (3. Studienjahr) voraus.
- (6) Die Medizinische Fakultät Mannheim kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen durch Beschluss ändern, wenn die Gefahr besteht, dass die Lehrveranstaltungen sonst nicht ordnungsgemäß durchzuführen sind.

§ 5 Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

- (1) Das Praktische Jahr wird gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 ÄApprO im Rahmen des Modellstudienganges abweichend von § 3 Abs. 1 ÄApprO in vier Ausbildungsabschnitte von je zwölf Wochen gegliedert, die in den folgenden Fächern abgeleistet werden:
 1. Chirurgie
 2. Innere Medizin
 3. Wahlfach entsprechend § 3 (1) ÄApprO.
 4. Ambulante Medizin
- (2) Die einzelnen Quartale unter Absatz 1 Ziffer 1-3 müssen jeweils in einer Einrichtung gemäß § 3 Abs. 2 ÄApprO abgeleistet werden.
- (3) Der Ausbildungsabschnitt Ambulante Medizin wird nach einem festgelegten Rotationsplan in Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung und dafür ausgewählten Lehrpraxen im operativ-interventionellen, konservativ-chronischen, onkologischen oder psychiatrisch-psychotherapeutischen Bereich abgeleistet.
- (4) Von den in § 3 Abs. 3 ÄApprO bestimmten Fehlzeiten von 30 Arbeitstagen können maximal 10 Arbeitstage in einem Quartal angerechnet werden. In besonderen Fällen entscheidet der Studiendekan oder die Studiendekanin auf Antrag.
- (5) Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Studienordnung für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

II. Leistungsüberprüfung

§ 6 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Dies gilt auch für digitale Lehrformate. Die jeweils lehrverantwortliche Person überprüft das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb eines Teilnahmenachweises und meldet das Ergebnis der Überprüfung an das Studiendekanat.
- (2) Der regelmäßige Besuch einer Veranstaltung oder Unterrichtseinheit ist gegeben, wenn Studierende jeweils mindestens 85 % der verpflichtenden Unterrichtszeit des Leistungsnachweises bzw. des Teilleistungsnachweises anwesend waren. Ist für den

Leistungsnachweis nur ein Veranstaltungstermin zu besuchen, so ist eine Kompensation von Fehlzeiten ausgeschlossen. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheiden die Lehrverantwortlichen im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit. Bei der Entscheidung über eine Kompensation sind insbesondere folgende Belange der betreffenden Studierenden zu berücksichtigen:

- a) die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder von Zeiten nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit durch die Studierenden,
 - b) die Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes oder eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes durch die Studierenden,
 - c) eine Behinderung oder chronische Erkrankung der Studierenden, die die Fähigkeit zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beeinträchtigt.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können computerunterstützt und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art, Bewertungskriterien sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind den Studierenden und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben. Multiple-choice-Aufgaben, OSCE (Objective Structured Clinical Examination) und OSPE (Objective Structured Practical Examination) sind zulässig. Aufgrund des integrierten Curriculums im ersten Studienabschnitt können Prüfungen modulübergreifend abgehalten werden; dabei kann auf Inhalte aus Vormodulen zurückgegriffen werden.
- (4) Zu Veranstaltungen und Prüfungen müssen sich die Studierenden in einem festgelegten Anmeldezeitraum anmelden. Bei nicht erfolgter Anmeldung können die Studierenden nicht an der entsprechenden Veranstaltung bzw. Prüfung teilnehmen. Im ersten Studienabschnitt gilt die Anmeldung zu einer Veranstaltung zugleich als Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung. Nehmen Studierende ohne vorherige Anmeldung an einer Prüfung teil, ist die Prüfung gegenstandslos.
- (5) Informationen zum Studienverlauf sowie über die Veranstaltungs- und Prüfungsanmeldung werden über die Lern- und Kommunikationsplattform *Moodle* durch das Studiendekanat zur Verfügung gestellt.
- (6) Die Nutzung der Lern- und Kommunikationsplattform *Moodle*, des Stundenplanssystems *Moses-Med* sowie die regelmäßige Überprüfung der studentischen E-Mail-Adresse sind für die Studierenden verpflichtend.

§ 7 Prüfungen, Benotung und Benotungsgrundsätze

- (1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die in § 13 Abs. 2 ÄApprO genannten Prüfungsnoten zu verwenden.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind in Anlehnung an § 14 Abs. 6 ÄApprO bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der maximal zu erreichenden Punktzahl erreicht oder die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der

Prüflinge um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet. Tritt die Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht worden sein. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl, so lautet die Note

- sehr gut - bei mindestens 75 Prozent,
- gut - bei mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- befriedigend - bei mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- ausreichend - bei keinen oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus möglichen Punktzahl.

Sofern schriftliche Prüfungen nach anderen als der oben beschriebenen Modalität verfasst werden sollen, sind diese in der Studienkommission im Vorfeld zu beantragen. Diese Regelung betrifft nicht die Regelung der Gleitklausel.

- (3) Zur Abnahme von Prüfungen, die studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrende, Hochschul- und Privatdozierende sowie Akademische Mitarbeitende nach § 52 Abs. 1 LHG und Lehrbeauftragte befugt. Bei interprofessionellen Prüfungen sind auch Personen, die über eine besondere Fachkunde auf einem Gebiet, das Gegenstand der betreffenden Prüfung ist, prüfungsbefugt; dies gilt insbesondere für Angehörige der Pflegeberufe. Hochschullehrende dürfen auch nach Eintritt in den Ruhestand prüfen, sofern sie weiterhin aktiv in die Lehre der Fächer, die Gegenstand der betreffenden Prüfung sind, eingebunden sind.
- (4) Für den Beisitz kommen nur solche Personen in Betracht, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Satz 1 gilt nicht für interprofessionelle Prüfungen.
- (5) In der Regel prüfen die Lehrpersonen der entsprechenden Lehrveranstaltung, es sei denn, die Instituts- bzw. Klinikleitung oder der Studiendekan bzw. die Studiendekanin bestimmt eine oder mehrere andere Personen als Prüfende.
- (6) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 führt, sind abweichend von Satz 1 von zwei Prüfenden zu bewerten; in diesen Fällen einigen sich beide Prüfende gemeinsam auf eine Bewertung der Prüfung. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Erfolgt die Bewertung mittels eines standardisierten, ggf. elektronischen Bewertungsbogens, so gilt dieser in der Regel auch als Protokoll. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei mündlichen Teilprüfungen sowie der Prüfungsform „OSCE“ (Objective Structured Clinical Examination) ist es zulässig, die Prüfung bzw. einzelne Station mit nur einem Prüfenden zu besetzen. Die Dauer mündlicher Einzelprüfungen beträgt zwischen 9 und 90 Minuten, die Dauer mündlicher Gruppenprüfungen zwischen 30 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 20 Minuten entfallen sollen. Das Nähere können die Kursrichtlinien regeln.
- (7) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Bei Multiple-choice-Aufgaben hat der Prüfling eine oder mehrere Antworten aus einer begrenzten Zahl von Möglichkeiten auszuwählen, insbesondere in Gestalt von
 - a) Einfachauswahlfragen: eine Antwort ist aus mehreren Antwortmöglichkeiten auszuwählen;

- b) Mehrfachauswahlfragen: eine vorgegebene oder unbekannte Anzahl von Antworten ist aus einer Liste auszuwählen;
- c) Mehrfach-Richtig-Falsch-Aufgaben: eine Reihe von dichotom, z.B. mit „ja/nein“ oder „richtig/falsch“, zu beantwortenden Teilaufgaben.

Multiple-choice-Aufgaben werden von zwei Prüfenden gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt und geeignet sein, zuverlässige Prüfungsergebnisse zu liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 3 genannten Prüfenden zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 4 genannten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese für sämtliche Prüflinge als richtig zu werten.

- (8) Schriftliche Prüfungsleistungen ohne Multiple-Choice-Aufgaben sind von einem Prüfenden zu bewerten. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Prüfung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 führt, sind abweichend von Satz 1 von zwei Prüfenden zu bewerten; in diesen Fällen einigen sich beide Prüfende gemeinsam auf eine Bewertung der Prüfung. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung in Form der Forschungsarbeit, eines Patientenberichts oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung erbracht, hat der Prüfling diese selbständig zu verfassen und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel zu verwenden. Insbesondere die Verwendung KI-basierter Hilfsmittel muss bei Prüfungsleistungen kenntlich gemacht werden, sofern die Nutzung KI-basierter Hilfsmittel in Absprache mit dem zuständigen Prüfenden dem Grunde nach gestattet wird. Zur Überprüfung eines Plagiatsverdachts können Prüfende geeignete technische Verfahren anwenden. Im Fall eines nachgewiesenen Plagiats wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet; § 8 Abs.4 gilt entsprechend. Vor einer Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (9) Leistungsnachweise werden nach den Vorgaben der ÄApprO in deren jeweils geltender Fassung benotet. Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind, vorbehaltlich vorrangiger Regelungen der ÄApprO in ihrer jeweils geltenden Fassung, folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (10) Werden die Bewertungen mehrerer Teilleistungsnachweise zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst, so können die jeweiligen Prüfenden eine Gewichtung vorgeben. Die Gewichtung ist spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntzugeben. Erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche und eine mündlich-praktische Prüfung oder sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet
 - Sehr gut bei einem Zahlenwert bis 1,5

- Gut bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
- Befriedigend bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
- Ausreichend bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0
- Nicht ausreichend bei einem Zahlenwert über 4,0

- (11) Bei mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling das Ergebnis in der Regel im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe der Ergebnisse sonstiger Prüfungen erfolgt unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens, das in der Regel vier Wochen nicht überschreiten soll. Bestandene Prüfungen oder Teilprüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 8 Wiederholbarkeit, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeit jeweils insgesamt dreimal abgelegt werden.

Die Anzahl der Prüfungsversuche im Studiengang Humanmedizin an einer anderen Ausbildungsstätte wird bei der Immatrikulation auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Mannheim angerechnet. Beim Verlust des Prüfungsanspruchs an der anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Mannheim, nicht möglich.

Die Prüfungsleistung muss innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Beendigung der letzten zu dieser Prüfungsleistung gehörenden Lehrveranstaltung erfolgen. Wurde eine Prüfung dreimal nicht bestanden, geht der Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg wegen endgültigen Nichtbestehens der Prüfung verloren; dies führt zur Exmatrikulation zum Ende des Semesters. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der 18-Monatsfrist erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Leistungsnachweis QB Wissenschaftliches Arbeiten ist von der 18-Monatsfrist ausgenommen.

Für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis nach § 4 Abs. 2 lit. a) beginnt der Lauf der 18-Monatsfrist mit Erreichen der in § 4 Abs. 2 genannten Teilnahmevoraussetzungen.

Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen können auf Antrag Erst- und Wiederholungsprüfungen von unterschiedlichen Prüfenden abgehalten werden.

Bei der Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Studiendekan bzw. die Studiendekanin die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung bzw. darüber, ob eine Fristüberschreitung von den Studierenden zu vertreten ist, trifft der Studiendekan bzw. die Studiendekanin.

- (2) Praktika, Kurse und Seminare können höchstens einmal wiederholt werden, sofern die Studierenden mindestens einen Prüfungsversuch verwirkt und den Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch endgültiges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren haben. Im Grundstudium können Studierende auf Antrag von der automatischen Prüfungsanmeldung für

einen Themenblock ausgenommen werden, wenn die zulässige Fehlzeit überschritten und damit die Anwesenheit dieses Themenblocks nicht bestanden wurde. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche gemäß Absatz 1.

Ist trotz Wiederholung die Leistung nicht erfüllt, verlieren die Studierenden die Berechtigung, an Veranstaltungen im Studiengang Humanmedizin an der Universität Heidelberg teilzunehmen und werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

- (3) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Ein Rücktritt ist grundsätzlich möglich, wenn die Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist. Ein Rücktrittsgrund ist daher gegeben, wenn die zu prüfende Person wegen akuter Krankheit oder akuter Krankheit eines zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen prüfungsunfähig geworden ist.

Ein krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt vor dem Prüfungstermin ist unter den unten genannten Voraussetzungen möglich. Nach Abschluss der Prüfung ist ein krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt aus Gründen der Chancengleichheit in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat.

Ein ordnungsgemäßer Rücktritt setzt voraus, dass

- eine unverzügliche Mitteilung des Rücktritts (Rücktrittserklärung) in schriftlicher Textform gegenüber dem Studiendekanat erfolgt. Unverzüglich meint hierbei, sobald diejenigen Symptome, die Grundlage für das Rücktrittsgesuch sind, erkennbar auftreten. Bei einem krankheitsbedingten Prüfungsabbruch muss der Prüfling zudem die Prüfungsaufsicht über den Abbruch informieren; der Prüfungsabbruch ist zu protokollieren.
- der geeignete Nachweis eines wichtigen Rücktrittsgrundes gegenüber dem Studiendekanat vorgenommen wird; bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr zu versorgenden Kindes bzw. eines zu pflegenden nahen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Hierbei ist nur eine Mitteilung der Symptome, nicht aber der Diagnose erforderlich. Erfolgt ein Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag ein Arzt oder eine Ärztin zu konsultieren und ein am Prüfungstag ausgestelltes ärztliches Attest einzuholen. Dem Prüfling wird empfohlen, die Einspielung des ärztlichen Attests im Campusmanagementsystem der Universität Heidelberg zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich dem Studiendekanat zu melden.

Der Studiendekan oder die Studiendekanin entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise, ob die Gründe anerkannt werden. In der Abwägung ist der Grundsatz der Chancengleichheit im Hinblick auf die gesamte zu prüfende Studierendengruppe zu wahren. Werden die Gründe anerkannt, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Belastende Entscheidungen des Studiendekans bzw. der Studiendekanin sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf

der Prüfung stört, kann von den Prüfenden oder von der Prüfungsaufsicht von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass eine Entscheidung nach den vorstehenden Sätzen durch den Studiendekan oder die Studiendekanin überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Studiendekan oder die Studiendekanin nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen. Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neuer zu erstellen.

§ 9 Nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende in besonderen Lebenslagen, Verfahrensregeln, Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere gewährt werden für Studierende mit länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen (§ 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz, §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch), für Studierende aufgrund von schwangerschaftsbedingten Einschränkungen oder im Hinblick auf einen bestehenden Mutterschutz (§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes) sowie für Studierende in Elternzeit (§ 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngehalt- und Elterngesetzes). Die Schutzzeiten im Rahmen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit (§ 61 Absatz 3 Sätze 1 und 2 LHG) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Nachteilsausgleiche sind Ausfluss des Prinzips der Chancengleichheit. Unter dem Begriff Nachteilsausgleich sind geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu verstehen, mit denen den Schwierigkeiten von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Geltung der für alle Studierenden einheitlichen Bedingungen darzustellen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen Rechnung getragen wird. Ein Nachteilsausgleich ist zu gewähren, wenn die Studierenden im Sinne des Absatzes 3 glaubhaft machen, ihre vorhandene Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise nicht in der vorgeschriebenen Form, zu den vorgeschriebenen Bedingungen oder innerhalb der vorgeschriebenen Fristen darstellen zu können. Voraussetzung ist, dass die Darstellungsfähigkeit kein Bestandteil der Prüfungs- oder Studienleistung oder Teil der zu erwerbenden Kompetenz ist.
- (3) Anträge auf Gewährung von nachteilsausgleichenden Maßnahmen müssen rechtzeitig in schriftlicher Form beim zuständigen Studiendekan bzw. bei der zuständigen Studiendekanin eingehen. In der Regel ist ein Antrag nur rechtzeitig, wenn er zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens jedoch vier Wochen vor Prüfungsantritt oder Fälligkeit von Prüfungs- bzw. Studienleistungen in hinreichend begründeter Form und unter Einreichung geeigneter ärztlicher Nachweise bzw. sonstiger fachlicher Stellungnahmen bei dem zuständigen Studiendekan bzw. der zuständigen Studiendekanin eingegangen ist. Die Rechtzeitigkeit des Antrages ist auch dann noch zu bejahen, wenn die Einreichung des Antrages unter Einhaltung der genannten Fristen aufgrund der Eigenart der Beeinträchtigung im konkreten Einzelfall nicht möglich war. Eine hinreichende Begründung liegt vor, wenn die Antragsstellenden
 - Art und Umfang des drohenden Nachteils
 - geeignete Ausgleichsmöglichkeiten sowie
 - die Symptome, aufgrund derer der Nachteil droht,

so darlegen, dass die Notwendigkeit des Nachteilsausgleichs für den Studiendekan oder die Studiendekanin nachvollziehbar ist. Die Mitteilung einer Diagnose ist nicht verpflichtend.

- (4) Der Studiendekan oder die Studiendekanin entscheidet anhand der vorgelegten Nachweise über Art, Umfang und Notwendigkeit der beantragten Maßnahme. In der Abwägung ist der Studiendekan oder die Studiendekanin an das Prinzip der Chancengleichheit gebunden. Er oder sie ist in konkreten Einzelfällen berechtigt, weitere Unterlagen und Nachweise einzufordern. Entscheidungen des Studiendekans bzw. der Studiendekanin sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Mängel bei der Durchführung einer Prüfung (z.B. Geräusche) müssen vom Prüfling unverzüglich bei dem jeweiligen Prüfenden oder bei der Prüfungsaufsicht gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Studiendekanat geltend gemacht werden. Erkennt der Studiendekan oder die Studiendekanin die Verfahrensrüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (6) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens erhält der Prüfling auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Die Prüfenden bestimmen Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme. Eine Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben findet nicht statt.

III. Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Fakultät ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und Leistungskontrollen.
- (2) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen sich an der Lehre beteiligen und dieser die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den entsprechenden Lehrveranstaltungen anbieten.
- (3) Die Fakultät setzt unter Leitung des Studiendekanats für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Curriculums Lehrbeauftragte ein, die die Studienkommission in ihrer Tätigkeit entlasten.
- (4) Für die Erledigung der in dieser Studienordnung festgelegten Aufgaben sowie für die Organisation der Prüfungsverfahren und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Studienordnung ist der Studiendekan bzw. die Studiendekanin zuständig.

§ 11 Evaluation

- (1) Das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 Abs. 1 ÄApprO und die Lehrveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 9 ÄApprO in Verbindung mit § 41 ÄApprO sowie die Quartale des Praktischen Jahres gemäß § 3 Abs. 7 in Verbindung mit § 41 ÄApprO werden regelmäßig evaluiert.
- (2) Die regelmäßige und sachgemäße Teilnahme der Studierenden an den Evaluationen des Studienganges ist verpflichtend.

- (3) Alles Weitere regelt die Evaluationsordnung der Universität Heidelberg.

§ 12 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Beratung zum Studienablauf und organisatorischen Fragen erfolgt durch das Studiendekanat der Fakultät. Diese studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

§ 13 Anerkennung von Studienleistungen

- (1) Die Anerkennung von inländischen Studienleistungen in Medizin für die Weiterführung des Studiums im Modellstudiengang obliegt der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Eine Anerkennung ist aufgrund des Modellcharakters des Studienganges nur in begrenztem Umfang möglich und bedarf der individuellen Prüfung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin.
- (2) Die Anerkennung von Studienleistungen und -zeiten nach § 12 ÄApprO auf den Modellstudiengang erfolgt durch das zuständige Landesprüfungsamt auf Grund entsprechender Äquivalenzbescheinigungen der Medizinischen Fakultät Mannheim.
- (3) Bei einem Studienortswechsel werden die Leistungsnachweise ausgestellt, sofern sämtliche dafür nach der Studienordnung vorgeschriebenen Teilscheine abgelegt wurden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert am 2. September 2020, außer Kraft.

§ 15 Laufzeit des Modellstudiengangs

- (1) Die Laufzeit des Modellstudiengangs dauert bis zur Umsetzung in der ÄApprO.
- (2) Der Modellstudiengang kann aufgrund eines entsprechend positiven Evaluationsergebnisses verlängert werden.
- (3) Aufgrund eines entsprechend negativen Evaluationsergebnisses, das eine Verbesserung der Lehre und einen entsprechenden Ausbildungserfolg nicht erwarten lässt, kann der Modellversuch vor Fristablauf zum Ende des Studienjahres beendet werden. Den zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden wird gewährleistet, dass sie ihr Studium im Modellstudiengang beenden können.

Heidelberg, den 28. September 2023

Prof. Dr. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage:

Studienplan für Studierende im Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg
Erster Studienabschnitt (1. bis 4. Fachsemester)

1. Fachsemester: Vorbereitungswochen			
Fach/Modul	Veranstaltungsart	SWS	Gruppe
EKM	V	0,71	220
	S	0,71	20
Terminologie	V	0,71	220
Physik *	V	0,86	220
	S	1,00	20
	P	1,00	15
Chemie **	V	1,29	220
	S	0,93	20
	P	0,64	15
Biomathematik ***	V	0,36	220
1.-4. Semester integrierte organ- und themenbezogene Module I bis VIII			
Fach/Modul	Veranstaltungsart	SWS	Gruppe
Module I bis VIII ****	V	37,22	220
	S	23,28	20
	P	22,57	15
Moduleinführung	V	0,07	220
	P	0,14	15
Modulprüfungen Nachbesprechung	V	0,57	220
Zwischenprüfungen Nachbesprechung	V	0,57	220
Fachrepetitorium	V	1,43	220
Präparierkurs	P	1,43	15
1.-4. Semester Berufsfelderkundung, Wahlfach, psychosozilogische Grundlagen			
Fach/Modul	Veranstaltungsart	SWS	Gruppe
Mentorenprogramm	S	1,28	20
Psychologie/Soziologie *****	S	1,71	20
	V	1,71	220
Berufsfelderkundung	P	0,57	15
Wahlfach	V	0,43	220
	S	1,57	20

V Vorlesung, S Seminar, P Praktikum

* Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner

** Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner

*** Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner

**** führt zu den Leistungsnachweisen: Praktikum der Biologie für Mediziner, Praktikum der Chemie für Mediziner, Praktikum der Physik für Mediziner, Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie, Teilschein für den Leistungsnachweis Mikrobiologie, Virologie, Teilschein für den Leistungsnachweis Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, beinhaltet integrierte Seminare und Objektseminare mit klinischem Bezug

***** führt zu den Leistungsnachweisen Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie